



Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
p/A Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44/Postfach

2501 Biel

Bern,

Änderung des Fernmeldegesetzes (FMG) und seiner Ausführungsbestimmungen Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2002 haben Sie uns zur Mitwirkung im obgenannten Vernehmlassungsverfahren eingeladen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Schweiz. Städteverband möchte sich insbesondere zu Art. 35 FMG (Inanspruchnahme von Grund und Boden) äussern, da Städte und Gemeinden von diesem Artikel ganz besonders betroffen sind. Die schon bisher geltende Bestimmung, wonach die Anbieterinnen von Fernmeldediensten öffentlichen Grund faktisch unentgeltlich benutzen durften und auch nicht zur Koordination verpflichtet waren, führte in verschiedenen Schweizer Städten und Gemeinden mehrfach zu Problemen, insbesondere bezüglich Koordination bei grossen Bauvorhaben. Die übrigen Trägerinnen und Träger der öffentlichen Infrastruktur (Elektrizität, Wasser, Gas, Abwasser, Fernheizung etc.) geniessen keine derart privilegierte Stellung. Eine Weiterführung der bisherigen Praxis ist nach unserer Auffassung nicht vertretbar. Wir schlagen deshalb folgende Änderung von Art. 35 Abs. 1 FMG vor:

"Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch (wie Strassen, Fusswege, öffentliche Plätze, Flüsse, Seen sowie Ufer) stellen den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Benutzung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen zur Verfügung, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen. Die Grundeigentümer können die Koordination mit anderen Arbeiten im öffentlichen Raum, eine ordnungsgemässe Leitungsdokumentation und in besonderen Fällen eine bestimmte Trasseführung anordnen."

Der Schweizerische Bundesrat beabsichtigt, z.B. mit der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV), national bedeutende Änderungen zu verordnen. Der Schweiz. Städteverband postuliert mit Nachdruck, bei dieser Gelegenheit ebenfalls die unbefriedigende Regelung der unentgeltlichen Benutzung des öffentlichen Grundes durch die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu prüfen.

Eine Regelung wie sie das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) für die Benutzung des öffentlichen Grundes vorgesehen hätte, scheint uns eine gute Diskussionsgrundlage darzustellen.

Für Ihr Interesse an unserer Stellungnahme und die Aufnahme unserer Anträge danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER STÄDTEVERBAND
Der Präsident Der Direktor

Dr. H. Christen
Stadtpräsident St. Gallen

Dr. U. Geissmann